

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

67. öffentliche Sitzung am 1. Mai 1917.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 37 Minuten vormittags.

Am Regierungstische: Sr. Excellenz Staatsminister v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schroeder, Erzellenz, und Geh. Finanzrat Dr. Böhm.

Nach dem Vortrag der Registrande wird in die Tagesordnung eingetreten:

Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 43, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuer-sachen.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Das Gesetz, das heute im Entwurf zur Vorberatung vorliegt, ist eine notwendige landesrechtliche Ergänzung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, das die Reichsvermögenszuwachssteuer regelt und in diesen Tagen erstmalig zur Anwendung kommt.

Dieses Reichsgesetz hat die Regelung der Rechtsmittel gegen die Steuerbescheide in Besitzsteuer-sachen, sowie der Fristen und des Verfahrens der Landesgesetzgebung überlassen und sich darauf beschränkt, gewisse Erfordernisse festzusetzen, dem das Landesrechtlich zu ordnen Verfahren genügen muß. Der Steuerpflichtige soll nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen können und ferner die Möglichkeit haben, die Entscheidung einer obersten Gerichtsstanz in seiner Steuerklage herbeizuführen.

Diesen reichsrechtlichen Anforderungen entspricht in jeder Hinsicht das Rechtsmittelverfahren, wie wir es in Sachen bei der Einkommensteuer und der Erbschaftsteuer haben. Der Instanzenzug geht durch zwei Verwaltungsinstanzen schließlich bis an das Oberverwaltungsgericht. Es konnten mithin im vorliegenden Gesetzentwurf die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren bei der Einkommensteuer und der Erbschaftsteuer auf die Besitzsteuer des Reichs in allen wesentlichen Beziehungen übertragen werden. In gleicher Weise ist seinerzeit beim Wehrbeitrag verfahren worden. Damals bedurfte es allerdings nach den reichsrechtlichen Vorschriften keines förmlichen Landesgesetzes, sondern es genügte die Regelung durch eine Verordnung des Finanzministeriums. Das ist indes nur ein äußerlicher Unterschied. Schließlich ist für die Besitzsteuer vorgeschlagene Regelung mit der beim Wehrbeitrag überein, soweit sich nicht geringfügige Abweichungen aus Verschiedenheiten der zugrunde liegenden Reichsgesetze ergeben. Alles Nähere hierüber ersehen Sie aus der dem Entwurfe beigegebenen Begründung.

Die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsteuer-sachen gelten nach dem Kriegsteuergesetz ohne weiteres auch für die außerordentliche Kriegsteuer. Erläuterungen hierüber sollen im Ausdruckswege gegeben und gleichzeitig mit dem heute zur Beratung stehenden Gesetze veröffentlicht werden.

Die Behandlung der Besitz- und Kriegsteuerbescheide steht bevor. Da das Ihnen im Entwurfe vorliegende Gesetz veröffentlicht sein muß, bevor diese Bescheide den Steuerpflichtigen behändigt sind, um ihnen die Einwendung von Reklamationen zu ermöglichen, erscheint die Beschleunigung des Gesetzes dringlich. Die Regierung würde Ihnen deshalb für möglichst baldige Beschlussfassung besonders dankbar sein.

Abg. Dr. Kaiser (nl.):

Die Notwendigkeit des vorliegenden Dekrets geht aus seiner Begründung und den Darlegungen des Hrn. Finanzministers zur Gänze hervor, ebenso die Dringlichkeit seiner Beschleunigung, und die Kammer werde das Dekret sehr bald unter Tach und Tach bringen. Die Regelung im einzelnen schließt sich an das Einkommensteuer- und Erbschaftsteuergesetz an, und man werde dem Gesetze im allgemeinen zustimmen müssen, da es dem reichsrechtlichen Erfordernis durchaus entspreche. Bemerkenswert ist, daß das Rechtsmittelverfahren auch nach diesem Gesetze nicht ganz einfach sei. Aber schließlich seien derartige Reklamationsverfahren etwas für Kenner und nicht für das große Publikum, und das seien Mängel, die im allgemeinen dem Rechtsmittelverfahren anhaften und die man hier natürlich jetzt nicht abändern könne. Vielleicht könne da später in friedlichen Zeiten einmal etwas Wandel geschaffen werden. Bezüglich der Kostenfrage in § 11 des Gesetzesentwurfes habe er etwas Bedenken gegen die Höhe der Kosten. Daß man bis zu 100 M. gehe, möge sein, daß man aber unter Umständen bis zu 300 M. gehen könne, wenn die Rechtsmittel eine unendliche Erweiterung verurteilt hätten, wolle ihm doch etwas bedenklich erscheinen, um so bedenklicher, als hier gegen die Entscheidung der Reklamationskommission keinerlei Rechtsmittel gegeben seien. Seine Parteifreunde möchten sich deshalb über diesen Punkt in der Deputation mit der Staatsregierung unterhalten.

Als einen weiteren Punkt, den auch der Hr. Finanzminister kurz gestreift habe, möchte er die Frage hervorheben, ob in der Tat die Ordnung in § 12 völlig dem Besitzsteuergesetz im § 66 entspreche. Es schreibe vor, daß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit offenstehen müsse, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Oberverwaltungsgerichts oder einer obersten Verwaltungsinstanz gesetzlich gleichgeordneten Rechtsinstanz herbeizuführen, eventuell die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben. Er und seine Freunde seien durchaus damit einverstanden, daß hier analog dem bisherigen Rechtszustand nur das Oberverwaltungsgericht mit dieser Entscheidung beauftragt werde, daß das also auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht erörtert werde. Nun sei aber folgendes zu beachten: Für diese Anfechtungsfrage sei nicht dieses Gesetz maßgebend, das bringe keine Weiterungsvorschriften, sondern das Gesetz über das Oberverwaltungsgericht. Danach sollten Anfechtungsfragen nur dann erhoben werden, wenn Vorschriften verlegt seien, die das geltende Recht betreffen. Das Oberverwaltungsgericht werde also niemals in der Lage sein, die tatsächlichen Feststellungen, vor allen Dingen die Schätzungen, einer Prüfung zu unterwerfen. Nun sei er aber überzeugt, daß es in einem großen Teile der Fälle gerade die Schätzungen seien, welche die Beschwerden verursachten, sodas man die Erscheinung haben werde, daß man zwar ein endliches Rechtsmittel habe, das dem Wortlaut nach dem Besitzsteuergesetz entspreche, daß man aber doch in Wahrheit ein Rechtsmittel habe, das nur in besonderen Fällen angewendet werden könne. Er würde bitten, in der Deputation auch diese Frage zu prüfen.

Im übrigen habe er mit Freude zwei alte Bekannte in diesem Gesetze wieder begrüßt. Er habe vor einiger Zeit selbst im Hause angeregt, daß für alle Streitfragen im Verwaltungs-

verfahren die Rechtsmittelbelehrung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeführt werde. Er freue sich, daß das geschehen sei, und hoffe, daß das der Anfang davon sei, daß später auf diesem Wege fortgeschritten werde.

Abg. Dr. Roth (fortsch. Sp.):

Der Gesetzentwurf entspreche allen Anforderungen, die man vom Standpunkte des Rechts und der Billigkeit an ein Rechtsmittelverfahren stellen könne. Seine politischen Freunde würden daher gern dafür stimmen.

Sekretär Dr. Schanz (konf.):

Im Namen seiner politischen Freunde könne er sich auch für den Gesetzentwurf erklären. Auch seien sie damit einverstanden, daß der Gesetzentwurf der Gesetzgebungsdeputation zur Vorberatung überwiesen werde.

Den Ausführungen des Hrn. Abg. Dr. Kaiser gegenüber möchte er sich aussprechen, daß er gegen die Kostenfrage bei zurückgewiesenen Reklamationen Bedenken nicht zu erheben habe, daß er aber das zweite Bedenken der materiellen Nachprüfung der Einschätzung durch die höhere Instanz für gerechtfertigt halte und sich dem anschließe, daß die höhere Instanz die materielle Nachprüfung mit haben möchte. Sonst werde diese Entscheidung der höheren Instanz lediglich eine Formalfrage sein und nicht das Erreichen, was man mit der Entscheidung haben wolle, nämlich die Zufriedenheit der durch die Steuer Betroffenen. (Bravo!)

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Die Regierung vermag die Bedenken, die der Hr. Abg. Dr. Kaiser geäußert hat, nicht zu den ihrigen zu machen und hält ihrerseits den Regierungsentwurf aufrecht, auch insoweit sich gewisse Bedenken gegen die Mitwirkung des Oberverwaltungsgerichtes richten, von denen auch der Hr. Abg. Dr. Schanz gesprochen hat. Ich sehe davon ab, heute näher auf die Sache einzugehen, weil in doch von den Herren eine Deputationsberatung gewünscht wird, und behalte mir vor, mit Ihnen dort die Frage weiter zu besprechen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Eine Bitte möchte ich aber wiederholen, daß durch Deputationsberatung nicht etwa die Verabschiedung des Gesetzes verzögert werden möchte. Ich bitte daher, die Beratung möglichst bald anzusetzen, damit wir möglichst rasch zu einem endgültigen Ergebnis kommen.

Hierauf wird das Dekret einstimmig der Gesetzgebungsdeputation überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 52 Min.)

Beim Landtage eingegangene Dekrete:

Königl. Dekret Nr. 42 zum Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht.

(Fortsetzung der Begründung.)

5. So bleibt zur Wahrung des hier vorliegenden dringenden Interesses der Allgemeinheit nur übrig, auf die mit dem Antrag Hofmann, Dettner, Günther, Fräßdorf, Druschke Nr. 352, gegebene Anregung zuzukommen, d. h. das Verfügungsrecht über die Kohle, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, dem Staat zuzusprechen. Der Staat wird hauptsächlich mit der Kohle umzugehen. Er wird nicht Kohlenwerke neu eröffnen, wenn ein entsprechendes wirtschaftliches Bedürfnis nicht vorliegt. Auch bietet der staatliche Betrieb hinsichtlich der Stetigkeit und Angemessenheit der Kohlenpreise die denkbar größte Gewähr. Dem staatlichen Betrieb ist zu erwarten, daß, wenn infolge des Zurückbleibens der sächsischen Kohlenpreise hinter denen der Nachbarreviere die Nachfrage nach sächsischer Kohle das volkswirtschaftlich angemessene Maß der sächsischen Kohlenförderung übersteigert, nicht die Abnehmer außerhalb Sachsens vor sächsischen Abnehmern benachteiligt werden. Wenn aber plötzlicher Mangel an Kohlen eintritt, so wird der Staat am ehesten in der Lage und gewillt sein, eine gerechte Verteilung der vorhandenen, indes ihrer Menge nach hinter dem allgemeinen Bedarfe zurückbleibenden Kohlenvorräte zu bewirken. Schließlich dürfte der Staat derjenige Bergwerksunternehmer sein der in erster Linie dem Staat und umstände ist, sich gegenüber Händlervereinigungen die erforderliche Selbstständigkeit zu bewahren und unberechtigten Spekulationsgewinnen entgegenzutreten.

6. Weiter würde durch die Einführung eines staatlichen Kohlenbergbaurechts das Gemeinwohl auch in folgender Richtung gefördert werden. Der Staat ist selbst Betriebsunternehmer, insbesondere unterhält er unmittelbar im öffentlichen Interesse Betriebe, die, wie z. B. die Staatsbahnen und die Betriebe der staatlichen Elektrizitätsversorgung, in besonders hohem Maße mit dem Verbrauch von Kohle rechnen müssen. Der Staat hat zwar in den letzten Jahren umfangreiche Kohlenkäufe vollzogen; indes läßt sich nicht übersehen, ob nicht die auf Kohle angewiesenen staatlichen Unternehmungen nach an Zahl und Umfang wachsen werden. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß hier ein umfassender Besitz an Kohlenfeldern als eine Grundlage für die Zukunft dem Staat und damit der Allgemeinheit von größtem Nutzen sein würde.

7. Wenn jetzt das hinsichtlich der Kohle in Sachsen bestehende Ausnahmeverhältnis aufgehoben und zu diesem Zwecke ein besonderes Gesetz erlassen wird, so ist dies ein Vorzeichen, das mit der Art und Weise, wie seinerzeit das Berggesetz entstand, nur übereinstimmt.

Auch andere Staaten haben sich zur Einführung eines Vorkaufsrechts des Staates an der Kohle veranlaßt gesehen. Es darf hier, soweit die Steinkohle in Frage kommt, auf das Vorgehen Preußens im Jahre 1907 — Gesetz vom 18. Juni 1907, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (S. 2. 2. 119) — verwiesen werden.

Eine ähnliche Maßnahme hat in neuester Zeit unter einmütigen Zusammenwirken von Regierung und Ständeversammlung Württemberg wegen des Eisens und der Eisenerze getroffen; siehe hierzu Art. 1 des Gesetzes, betreffend Änderung des Berggesetzes, vom 22. Dezember 1916 (Reg.-Bl. S. 114).

8. Nach alledem ist die in § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1916 vorbehaltene anderweitige gesetzliche Regelung der Frage, wem für ein Grundstück das Recht, die Kohle auszulassen und zu gewinnen, zuzurechnen, im Sinne des erwähnten Antrags Hofmann, Dettner, Günther, Fräßdorf zu treffen, d. h. dem Grundbesitzer nach ein ausschließliches Kohlenbergbaurecht des Staates einzuführen.

Nach dem genannten Antrag soll dieses staatliche Kohlenbergbaurecht nicht Platz greifen, soweit der Abbau bereits begonnen hat. Der Entwurf schließt sich in der Hauptsache dieser Einschränkung an.

Die Regierung strebt nicht nach einer Verstaatlichung des Kohlenbergbaues oder nach einem staatlichen Kohlenmonopol. Die

in dieser Richtung geäußerten Befürchtungen sind bereits bei der ständischen Beratung des Entwurfs zum nachmaligen Gesetze vom 10. November 1916 widerlegt worden. Die Regierung will keineswegs verhindern, daß neben den staatlichen Kohlenbergwerken, wie bisher, auch leistungsfähige Privatbergwerke tätig sind. Sie hält, selbst unter der jetzigen veränderten Auffassung der Frage, wem für ein Grundstück das Recht, die Kohle auszulassen und zu gewinnen, zuzusprechen sei, eine Beteiligung der Privatinteressen und des Privatkapitals an der Kohlenförderung des Landes in gewissem Umfange für zulässig und sogar wünschenswert. Es sollen deshalb die bestehenden Werke nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Vorschriften des Gesetzes an der Ausbreitung ihrer Felder von Staats wegen nicht behindert werden.

In welchem Umfang den Kohlenwerken etwa noch über ihren jetzigen Feldbestand hinaus weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährt sein würden, ist eine Frage, die der Zukunft vorbehalten bleiben muß. Dem Staate soll es nach § 21 des Entwurfs (siehe auch § 16 Absatz 2) freistehen, Kohlenunterirdisches, wie überhaupt an andere Bergwerksunternehmer, so auch an die Unternehmer schon jetzt bestehenden Werke abzugeben; er wird bei den in dieser Richtung an ihn ergehenden Anträgen je nach Lage des Falles in Erwägungen darüber einzutreten haben, ob es im allgemeinen Interesse wünschenswert ist, daß ein bestehendes Werk auch über den Abbau seines jetzigen Feldes hinaus den Betrieb fortsetzt.

Auch vom Standpunkte einer Einwirkung auf die Betriebsbildung beim Kohlenbergbau hält die Regierung das Fortbestehen der einmal gegründeten Kohlenwerke für unbedenklich. Der Staat wird es sich auch fernerhin angelegen sein lassen, die Gestaltung der Kohlenpreise zu überwachen und hofft, den Stand dieser Preise, mindestens was den Braunkohlenbergbau anlangt, auch mit der Preispolitik seiner Betriebe zugunsten der Allgemeinheit beeinflussen zu können.

9. Nach dem obengenannten Antrag Hofmann u. Gen. soll die Einführung des ausschließlichen Rechtes des Staates, Kohle auszulassen und zu gewinnen, unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer erfolgen. In Übereinstimmung hiermit hat sich die Regierung bereits bei der Beratung des genannten Antrags und des Entwurfs zum nachmaligen Gesetze vom 10. November 1916 dafür ausgesprochen, daß den Grundeigentümern aus Anlaß der Einführung des Kohlenbergbaurechts des Staates eine Entschädigung gewährt werden soll. Auch der jetzige Gesetzentwurf nimmt diesen Standpunkt ein. Hierbei ist die Entschädigungsform zu wählen, wie sie im Bergbau von jeher üblich war, wenn der Staat den Grundeigentümern ein ihnen bis dahin zustehendes Verfügungsrecht über Mineralien entzog und sie hierfür entschädigte, nämlich die Entschädigung in Form einer Verteilung des Berechtigten am Ertrage nach Maßgabe des tatsächlichen Ausbringens.

Die Grundeigentümer werden fast ausnahmslos die Kohle nicht selbst gewinnen, sondern höchstens sie veräußern. Sie haben auch in der Regel für die Erlangung der Kohle keine besonderen Aufwendungen gemacht. Zumeist ist sie ein Geschenk, das ihnen die Natur in den Schoß geworfen hat.

Sind sie beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Besitze ihres Kohlenunterirdischen begriffen, so wird sich für sie die Wirkung der Einführung des staatlichen Kohlenbergbaurechts in der Hauptsache darin äußern, daß ihnen durch das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbundene Erlöschen des letzter im Grundeigentum enthaltenen Verfügungsrechts über die Kohle und die damit eintretende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung eine Begünstigung für die Abänderung des Kohlenunterirdischen entzogen wird, auf die sie nach dem Vertrag im Falle leiner Erfüllung Anspruch gehabt hätten.

Daß der Grundeigentümer einen Schaden erleide, wenn er auf diese Weise an Stelle seiner Kaufpreisforderung den Anspruch auf eine Rente erhält, trifft nicht zu. Schon eine mäßige, Jahre hindurch gewährte Rente genügt, um einen angemessenen Preis, der den Grundeigentümern für die Abtretung des Kohlenunterirdischen gezahlt wird, voll auszugleichen. Tatsächlich ist die nach dem Entwurfe vorgeschlagene Rente als eine recht zu bezeichnende, und zwar in dem Maße, daß die Regierung sich noch in jüngster Zeit entschlossen hat, in besonders geeigneten Fällen und mit den durch die Finanzlage des Staates gebotenen Einschränkungen, auf freien Ankauf gewisser, dem Staate angebotener Felder zuzukommen, um hierdurch seinerzeit von der Entrichtung der hohen Förderabgabe entbunden zu sein. Auch daß der Verfall des Schulners der Rente, als welcher auf Grund des Gesetzes bis auf weiteres der unbedingt zahlungsfähige Staat austrifft, nicht außer Betracht gelassen werden darf.

Ubrigens stellt das Recht auf eine vom Staate zu gewährende Rente auch einen Zeitwert dar. Das Verschwinden dieses Rechtes bietet z. B. die wirtschaftlich sehr ins Gewicht fallende Möglichkeit, daß in den Fällen, in denen das Grundstück zunächst nur bis zur Grenze seines Oberflächenertrags belastet ist, in denen also der Wert des Kohlenunterirdischen noch belieben werden kann, der Grundeigentümer, wenn ein solches Rentenbezugsrecht zum Grundeigentum hinzukommt, sich nunmehr im Hinblick auf die in dem Rentenbezugsrecht liegende Wertsteigerung des Grundstücks durch Darlehnsaufnahme weitere Geldmittel verschafft. Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für den Fall des Verkaufes.

Auf bloße Erwartungen Rücksicht zu nehmen, nach denen der Grundeigentümer durch Veräußerung des Kohlenunterirdischen alsbald Kapital zu erhalten hofft, liegt noch weniger Anlaß vor, wenn er mit seinen Schritten zur Veräußerung des Kohlenunterirdischen beim Inkrafttreten des Gesetzes gar nicht bis zu einem bindenden Vertragsabschluss gekommen war, oder wenn er sich wegen einer baldigen Umlegung seines Kohlenunterirdischen in Geld zunächst nur mit mehr oder weniger unbestimmten Hoffnungen trug, oder wenn er wohl gar auf die Möglichkeit, daß sein Grundstück Kohlen führt, erst durch die Erörterungen aufmerksam geworden ist, zu denen die jetzigen gesetzgeberischen Erwägungen auch in den Kreisen der Grundeigentümer Anlaß gegeben haben.

Die Regierung glaubt noch auf folgendes hinweisen zu sollen. Der Betrieb des Bergbaues bringt, was nicht in Abrede gestellt werden kann, Verletzungen des Grundbesitzes mit sich; ja er kann zum Eintritt von Schäden (Bergschäden) — über deren Vergütung die § 355 ff. des Allg. Berggesetzes das Nötige bestimmen — führen. Wird nun nach einer entgeltlichen Abtretung des Kohlenunterirdischen das Grundstück der Gegenwert für die Kohle in den Händen von Verlonen, die mit dem Grundstück nichts mehr zu tun haben, und es erleidet die mit dem Bergwerkbetriebe für den Grundbesitz verbundenen Störungen ein Grundeigentümer, dem irgendwelche Vorteile aus dem Kohlenunterirdischen nicht zufließen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß alldem trotz des tatsächlichen Ertrages der Bergschäden die unermesslichen Einwirkungen des Bergbaues nur mit Widerwillen ertragen werden. Dieser Umstand wird bei der im Entwurfe als Ersatzleistung vorgeschlagenen Rente, deren Gewährung in der Zeit des Kohlenabbaues zusammenfällt, soweit nicht schon jetzt das Kohlenunterirdische vom Grundeigentum abgetrennt ist, vermieden.

Ein gesetzlicher Anspruch darauf, daß die Entschädigung statt in Rente in Kapital gewährt werde, kann aber auch aus folgenden Erwägungen nicht eingeräumt werden. Die sofortige